



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2021 Nr. 335

14. Mai 2021

2126-8-1-G

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

vom 14. Mai 2021

Auf Grund des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 (GVBl. S. 288, BayRS 2126-8-G), das zuletzt durch § 1 Abs. 149 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes (DVBayKrG) vom 14. Dezember 2007 (GVBl. S. 989, BayRS 2126-8-1-G), die zuletzt durch § 1 Abs. 150 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
4. In § 15 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
5. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
 - b) Nr. 13 wird wie folgt gefasst:
 - „13. die Genehmigung
 - a) der von den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG vereinbarten oder von der Schiedsstelle nach § 18a Abs. 1 KHG festgesetzten Entgelte und Pflegesätze,
 - b) der Vereinbarung oder der Festsetzung nach § 21 Abs. 11 Satz 6 KHG,
 - c) der Vereinbarung oder der Festlegung nach § 5 Abs. 13 Satz 1 und der Erhebung von Zuschlägen nach § 6 Abs. 4 der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser.“
6. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „GVBl.“ jeweils durch die Angabe „GVBl.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 wird die Angabe „Nrn.“ jeweils durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 2021 in Kraft.

München, den 14. Mai 2021

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Klaus H o l e t s c h e k , Staatsminister

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.